

**1767**

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Länder – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**



Der Senat von Berlin  
SenInnDS - V A 2 Ko – 0682-13/2018-7-1  
9(0)223 - 1509

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Senatskanzlei - G Sen -

## V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Länder – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

### A. Problem

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin zum „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen. Nach Zustimmung des Senats von Berlin am 5. März 2019 (Senatsbeschluss Nr. S-2009/2019) und Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses am 7. März 2019 (Drucksache Nr. 18/1713) ist der Staatsvertrag vom 15. bis zum 21. März 2019 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat unterzeichnet worden

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickeln, indem zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen wird, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Bezeichnung Föderale IT-Kooperation (Kurzbezeichnung: FITKO) tragen und in Frankfurt am Main angesiedelt sein.

Zudem verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre 2020 - 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereit zu stellen. Diese Verpflichtung geht auf einen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ zurück. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu dem von Bund und Ländern vorgeschlagenen Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag durch Verabschiedung dieses Gesetzes.

C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Eine direkte Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist derzeit nicht absehbar.

F. Gesamtkosten

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ein Haushaltsmehrbedarf für das Land Berlin entsteht zum einen durch den Betrieb der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts FITKO, zum zweiten durch die Vereinbarung eines Digitalisierungsbudgets und zum dritten mittelbar durch die Festlegung eines verbindlichen einheitlichen Finanzierungsschlüssels für die Projekte und Produkte des IT-Planungsrats.

Für die gemeinsame Anstalt ergibt sich nach vorläufigen Planungen aufgrund des Aufgabenumfangs und des ermittelten Personalbedarfs ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Geschäftsstelle des IT-Planungsrats von insgesamt bis zu 2,7 Mio. Euro (laufende Mehrkosten). Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag sieht hierfür einen einheitlichen Finanzierungsschlüssel vor: 25 Prozent Anteil Bund und 75 Prozent Anteil Länder, aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel. Das Sitzland Hessen trägt vorweg eine Sitzlandquote. Die Sitzlandquote soll gemäß § 9 Abs. 4 des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrages 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der Anstalt öffentlichen Rechts FITKO betragen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu entrichtenden Sitzlandquote erhöht sich der Anteil Hessens entsprechend. Der genaue Zahlbetrag steht noch nicht endgültig fest. Das Land Hessen geht derzeit von einem Kostenanteil für das Sitzland in der Höhe von 500.000 Euro aus. Die jährlichen Mehrkosten für das Land Berlin stehen in Abhängigkeit zu dem Abzug der Sitzlandquote.

Im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag verpflichten sich Bund und Länder zudem für die Jahre 2020 bis 2022 ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent und die Länder einen Anteil von 65 Prozent, aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel. Für das Land Berlin entsteht ein jährlicher Anteil in Höhe von ca. 2,0 Mio. Euro.

Die Mehrbedarfe des Landes Berlins sind bei der Haushaltspianaufstellung zu berücksichtigen.

Für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats gilt ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel, sofern Bund und alle Länder zugleich Partner des jeweiligen Projektes sind und wegen der Projektstruktur nicht eine abweichende Finanzierungsregelung erforderlich ist. Die individuellen Länderanteile entsprechen denen des Königsteiner Schlüssels, für den Bund wurde ein fester Anteil von 25 Prozent vereinbart. Durch die Vereinheitlichung können Hürden für föderale IT-Kooperation abgebaut und Aufwände insbesondere beim Übergang von Projekten in den Betrieb verringert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg ist ebenfalls Mitglied des IT-Planungsrats. Eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg zum Staatsvertrag ist im Rahmen der Erarbeitung des Vertragsentwurfs erfolgt. Herr Ministerpräsident Woidke hat den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag am 15.03.2019 für das Land Brandenburg unterzeichnet. Das Land Brandenburg wäre unmittelbar davon betroffen, wenn der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nicht in Kraft träte.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
SenInnDS - V A 2 Ko - 0682-13/2018-7-1  
Telefon: 9(0)223 – 1509

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Länder – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Länder – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem vom 15. bis zum 21. März 2019 unterzeichneten „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Bekanntmachungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach seinem Artikel 1 § 12 Absatz 2 außer Kraft tritt, ist dies ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

(3) Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, gemäß Artikel 2 des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrages den Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Länder – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG in der am Tag des Inkrafttretens des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin zum „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (nachfolgend Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen. Nach Zustimmung des Senats von Berlin am 5. März 2019 (Senatsbeschluss Nr. S-2009/2019) und Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses am 7. März 2019 (Drucksache Nr. 18/1713) ist der Staatsvertrag vom 15. bis zum 21. März 2019 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat unterzeichnet worden.

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickeln, indem zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen wird, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Bezeichnung Föderale IT-Kooperation (Kurzbezeichnung: FITKO) tragen und in Frankfurt am Main angesiedelt sein.

Zudem verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre 2020 - 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereit zu stellen. Diese Verpflichtung geht auf einen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ zurück. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden.

**I. Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts FITKO**

Gemäß Artikel 91c GG und § 1 Absatz 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Länder – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (nachfolgend IT-Staatsvertrag) übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler IT-Projekte initiiert und IT-Standards verabschiedet. Die gesetzten Ziele hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastrukturen nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Die hohe Komplexität und Heterogenität der bestehenden Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen führen dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bisher nicht hinreichend ausgeschöpft werden konnte. Für eine bedarfsoorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem die notwendige Kontinuität und das Knowhow, da unterhalb des IT-Planungsrats nur wenig geeignete Projektstrukturen etabliert sind.

Darüber hinaus wurden dem IT-Planungsrat mit dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Oktober 2016 weitere Aufgaben übertragen. So soll „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt werden“. Für die Bewirtschaftung dieses Budgets sind derzeit beim IT-Planungsrat keine geeigneten Strukturen verfügbar.

Eine weitere prioritäre Aufgabenstellung ergibt sich aus dem im August 2017 in Kraft getretenen Onlinezugangsgesetz (OZG), nachdem die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um hier ein effizientes und weitgehend standardisiertes Vorgehen sicher zu stellen und Doppelarbeiten zu vermeiden, ist der IT-Planungsrat in seiner koordinierenden Funktion gefordert.

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung der bisherigen Arbeit des IT-Planungsrats wurden Verbesserungspotenziale und Handlungsbedarfe analysiert. Das Ergebnis der Analyse ist, dass es für eine bedarfsoorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge einer effektiven und zielgerichteten Steuerung und einer Bündelung bestehender organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen des IT-Planungsrats bedarf.

Die bestehenden IT-Kooperationen von Bund, Ländern und Kommunen erfolgen bislang nur unzureichend systematisch, sie sind in der Regel durch Einzelprojekte oder durch einzelne Akteure als Treiber von Projekten geprägt. Eine breitere IT-Kooperation wird vor allem durch eine unzureichend entwickelte föderale IT-Governance erschwert. Für jede einzelne IT-Kooperation werden neue Vereinbarungen zu Organisations- und Betriebsmodellen entwickelt, ein systematischer Know-how-Transfer findet nicht statt.

Daher hat sich der IT-Planungsrat in seiner 19. Sitzung am 16. März 2016 dafür ausgesprochen, der Föderalen IT-Kooperation einen neuen Rahmen in Gestalt einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu geben. Zum 1. Januar 2020 soll demnach eine Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes errichtet werden. Die FITKO wird in Frankfurt am Main angesiedelt sein und damit nach hessischem Recht errichtet und geführt werden.

Mit der Gründung von FITKO wird das Ziel verfolgt, die Handlungs- und Strategiefähigkeit des IT-Planungsrats durch eine leistungsfähige operative Einheit zu stärken. Zudem sollen die derzeit bestehenden acht sowie weitere geplante Geschäftsstellen und Koordinierungsstrukturen des IT-Planungsrates in einer Einheit zusammenführt werden.

Für die Schaffung einer solchen Anstalt ist die Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 11. Dezember 2018 zunächst auf den Text einer entsprechende Änderung des IT-Staatsvertrags geeinigt, den „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag). Auf dieser Grundlage wurden die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vorgenommen, so dass vom 15. bis zum 21. März 2019 das Dokument von den

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat unterzeichnet werden konnte.

Die Funktion der FITKO besteht darin, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag zu unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen. Eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen des IT-Planungsrats ist mit der Schaffung einer gemeinsamen Anstalt nicht verbunden.

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt und Bündelung der bisher dezentralen Strukturen ermöglicht eine effektivere Steuerung durch den IT-Planungsrat. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen, Prozesse und Regelungen als Grundlage für die einheitliche Anwendung professioneller Standards zur Umsetzung und Steuerung föderaler IT-Kooperationen. Die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung bewirken eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen.

Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt erfolgt durch einen Bundesanteil von 25 Prozent sowie durch einen Länderanteil von 75 Prozent, aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel. Das Sitzland Hessen trägt vorweg eine Sitzlandquote von 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten.

## **II. Digitalisierungsbudget**

Zudem hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern bereits am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ beschlossen, dass „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt wird“. Diese Entscheidung stellt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Verwaltung auch finanziell auf eine neue Basis.

In diesem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern wurde festgelegt, dass das Budget von Bund und Ländern entsprechend ihrer Zuständigkeiten finanziert werden solle. Bund und Länder haben sich mit den Festlegungen im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag nunmehr auf die Eckpunkte dieses Budgets sowie darauf verständigt, dass das Digitalisierungsbudget durch die FITKO für den IT-Planungsrat bewirtschaftet werden soll.

Das Digitalisierungsbudget hat einen Umfang von bis zu 180 Millionen Euro. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Die Länder tragen die verbleibenden 65 Prozent entsprechend ihrem jeweiligen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. Das Budget ist im zukünftigen Wirtschaftsplan des IT-Planungsrats gesondert auszuweisen.

## **III. Wesentlicher Inhalt des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags**

Durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag wird der IT-Staatsvertrag in folgenden wesentlichen Punkten weiterentwickelt:

- Die bisherige beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelte Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird aufgelöst. An Ihre Stelle tritt die FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 IT-Staatsvertrag).
- Der Staatsvertrag trifft Regelungen insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO. So soll FITKO, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen.

- Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher hessisches Landesrecht (§ 6 IT-Staatsvertrag).
- Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 IT-Staatsvertrag). Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr und entscheidet grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit nach § 1 Absatz 7 Satz 1.
- Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner (§ 8 IT-Staatsvertrag). Für diese neue Aufgabe ist in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zuständig.
- Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt (§ 9 Absatz 6 IT-Staatsvertrag).
- Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.
- Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 mit qualifizierter Mehrheit beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen.
- Für die Jahre 2020 - 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des bisherigen IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

b) Einzelbegründung:

### **Zu Artikel 1 Zustimmung zum Staatsvertrag**

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses erteilt und die Veröffentlichung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

### **Zu Artikel 2 Inkrafttreten, Bekanntmachungen**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 bekannt zu geben, falls der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird oder außer Kraft tritt. Gegenstandslos wird der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Im Übrigen kann gemäß Absatz 3 der Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der geänderten Fassung nach Artikel 2 des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt gemacht werden.

**B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Eine direkte Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist derzeit nicht absehbar.

**D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Das Land Brandenburg ist ebenfalls Mitglied des IT-Planungsrats und wäre unmittelbar davon betroffen, wenn der Staatsvertrag nicht in Kraft trüte.

**E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ein Haushaltsmehrbedarf für das Land Berlin entsteht zum einen durch den Betrieb der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts FITKO, zum zweiten durch die Vereinbarung eines Digitalisierungsbudgets und zum dritten mittelbar durch die Festlegung eines verbindlichen einheitlichen Finanzierungsschlüssels für die Projekte und Produkte des IT-Planungsrats.

Für die gemeinsame Anstalt ergibt sich nach vorläufigen Planungen aufgrund des Aufgabenumfangs und des ermittelten Personalbedarfs ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Geschäftsstelle des IT-Planungsrats von insgesamt bis zu 2,7 Mio. Euro (laufende Mehrkosten). Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag sieht hierfür einen einheitlichen Finanzierungsschlüssel vor: 25 Prozent Anteil Bund und 75 Prozent Anteil Länder, aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel. Das Sitzland Hessen trägt vorweg eine Sitzlandquote. Die Sitzlandquote soll gemäß § 9 Abs. 4 des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrages 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der Anstalt öffentlichen Rechts FITKO betragen. In Abhängigkeit von der Höhe der zu entrichtenden Sitzlandquote erhöht sich der Anteil Hessens entsprechend. Der genaue Zahlbetrag steht noch nicht endgültig fest. Das Land Hessen geht derzeit von einem Kostenanteil für das Sitzland in der Höhe von 500.000 Euro aus. Die jährlichen Mehrkosten für das Land Berlin stehen in Abhängigkeit zu dem Abzug der Sitzlandquote.

Im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag verpflichten sich Bund und Länder zudem für die Jahre 2020 bis 2022 ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent und die Länder einen Anteil von 65 Prozent, aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel. Für das Land Berlin entsteht ein jährlicher Anteil in Höhe von ca. 2,0 Mio. Euro.

Die Mehrbedarfe des Landes Berlins sind bei der Haushaltsplanaufstellung zu berücksichtigen.

Für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats gilt ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel, sofern Bund und alle Länder zugleich Partner des jeweiligen Projektes sind und wegen der

Projektstruktur nicht eine abweichende Finanzierungsregelung erforderlich ist. Die individuellen Länderanteile entsprechen denen des Königsteiner Schlüssels, für den Bund wurde ein fester Anteil von 25 Prozent vereinbart. Durch die Vereinheitlichung können Hürden für föderale IT-Kooperation abgebaut und Aufwände insbesondere beim Übergang von Projekten in den Betrieb verringert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 30. April 2019

Der Senat von Berlin

---

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

---

Andreas Geisel

Senator für Inneres und Sport

## Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### a) Grundgesetz

#### Art 91c

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

### b) Verfassung von Berlin

#### Artikel 50

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. Staatsverträge sind vor ihrer Unterzeichnung durch den Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben. Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-  
Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der  
Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag  
zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### **Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:  
„(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### **„Inhaltsübersicht“**

##### **Präambel**

##### **Abschnitt I Der IT-Planungsrat**

###### **§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung**

##### **Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch**

###### **§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards**

###### **§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz**

###### **§ 4 Informationsaustausch**

##### **Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats**

###### **§ 5 Errichtung und Aufgaben**

###### **§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht**

###### **§ 7 Organe**

###### **§ 8 Aufsicht**

###### **§ 9 Finanzierung**

###### **§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens**

##### **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

###### **§ 11 Änderung, Kündigung**

###### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.**

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
      - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
        - „3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
    - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
    - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
  5. § 2 wird aufgehoben.
  6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „,soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
  7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
  8. Der bisherige § 5 wird § 4.
  9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

### „Abschnitt III“

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

## § 5

### Errichtung und Aufgaben

- (1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

## § 6

### Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diese Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist anzuwenden.

## § 7

### Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit die-

ser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

## § 8

### Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

## § 9

### Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

## § 10

### Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigte (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungvereinbarung vorliegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin , den 19.03.2019

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin , den 15.03.2019

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin , den 15.03.2019

Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin , den 15.03.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Berlin , den 15.03.2019

Dietmar Woidtke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin den 15.03.2019

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin , den 15.03.2019

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Berlin

den 15.03.2019

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin

, den 21.03.2019

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Berlin

, den 21.03.2019

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin

, den 21.03.2019

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin

, den 15.03.2019

Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin

, den 15.03.2019

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen

Berlin

, den 15.03.2019

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin

, den 15.03.2019

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin

, den 21.03.2019

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Berlin

, den 21.03.2019

Bodo Ramelow

**[Hinweis:** beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Darstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Regelungen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind *rot markiert und kursiv dargestellt.*]

## **Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (*IT-Staatsvertrag*)**

### ***Inhaltsübersicht***

*Präambel*

*Abschnitt I Der IT-Planungsrat*

*§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung*

*Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch*

*§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards*

*§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz*

*§ 4 Informationsaustausch*

*Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT- Planungsrats*

*§ 5 Errichtung und Aufgaben*

*§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht*

*§ 7 Organe*

*§ 8 Aufsicht*

*§ 9 Finanzierung*

*§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens*

*Abschnitt IV Schlussbestimmungen*

*§ 11 Änderung, Kündigung*

*§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung*

## **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
sowie die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 - 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und ***Ab-satz*** 2 des Grundgesetzes,
- zu Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,

folgende Vereinbarung:

## Abschnitt I Der IT-Planungsrat

### § 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. *koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;*
43. steuert *die Projekte und Produkte zu Fragen* des informationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (*E-Government Projekte*), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden,
54. übernimmt die in § *34 dieses Vertrages* genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes,

Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung. *Der IT-Planungsrat bedient sich seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.*

(2) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von *elf* *11* Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder

andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

## **§ 2 Geschäftsstelle**

- (1) ~~Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Finanzierung der Geschäftsstelle trägt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.~~
- (2) ~~Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.~~
- (3) ~~Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.~~
- (4) ~~Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.~~

## **Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch**

### **§ 2 § 3 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards**

- (1) Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden, *soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt*. Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.
- (2) Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.
- (3) Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

### **§ 3 § 4 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz**

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 *des* Grundgesetzes ergangenen Bundesgesetzes wahr.

## **§ 4 §§ Informationsaustausch**

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

## **Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats**

### **§ 5 Errichtung und Aufgaben**

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 01. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

### **§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht**

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktdaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist anzuwenden.

## § 7 Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, sofern dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

## § 8 Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrates (§ 1 Absatz 2) angehören.

## § 9 Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 01. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

## **§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens**

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.

## **Abschnitt IV III Schlussbestimmungen**

### **§ 11 § 6 Änderung, Kündigung**

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch Kundgabe *an die Geschäftsstelle an die gemeinsame Anstalt* gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. *Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.* Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 12 § 7 Absatz 2 unberührt.

(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der FITKO zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungvereinbarung vorliegt.

### **§ 12 § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners. *Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.*

~~(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:~~

- ~~1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St. Runde Deutschland Online)~~
- ~~2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)~~

~~sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.~~

~~(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der FITKO durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamten gesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigte(n) (einschließlich der Auszubildenden) der FITKO ein Übernahmangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der FITKO nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.~~

~~(4) Bestehende Vereinbarungen der **Beteiligten Vertragspartner** über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.~~

~~(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.~~

### ***Bekanntmachungen***

*Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekanntmachen.*

### ***Inkrafttreten***

*(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.*

*(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.*